

**Verfügung des Finanzministeriums,
betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1916 an. Vom 15. März 1916.**

Auf Grund des § 114 der Verfassungsurkunde werden die Steuererhebungen angewiesen, sämtliche durch das Finanzgesetz vom 31. Juli 1915 (Reg.Bl. S. 114) bewilligten direkten und indirekten Steuern in den für das Staatjahr 1915 festgesetzten Beträgen vom 1. April 1916 an und, sofern eine andere Verfügung nicht früher ergehen würde, bis zum 31. Juli 1916 auf Rechnung der neuen Bewilligung nach den bisherigen Bestimmungen einstweilen fortzuheben.

Stuttgart, den 15. März 1916.

Wistorius.